

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Postfach 1751
25407 Pinneberg

**ANTRAG
auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme
für die Feldberegnung**

I. Antragsteller:

Vorname / Name: _____

Straße: _____

Plz./ Ort: _____

II. Entnahme-/Brunnenstandort:

Gemarkung Flur Flurstück Grundstückseigentümer mit Anschrift sofern
nicht mit Antragsteller identisch

III. Für die Beregnung sind insgesamt _____ Hektar vorgesehen

Lage der Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [ha]	Feldfrucht (bei Baumschulen Angabe ob Container- o. Freilandkulturen)

IV. Wasserbedarf / Grundwasserentnahmemengen

(Für die Entnahmemenge bzw. der Entnahmemengen sollen Werte angegeben werden, die dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen und den Bodenverhältnissen entsprechen.)

Im Jahr sollen _____ mm verregnet werden; bei _____ Beregnungstagen
in den Monaten : _____

Der Wasserbedarf beträgt während des Beregnungszeitraums

im Mittel _____ m³/Tag, maximal _____ m³/Tag

Die Jahresentnahmemenge beträgt maximal _____ m³.

V. Grundwasserentnahme:

Stündliche Förderleistung der Pumpe: _____ m³

Grundwasserspiegel in Ruhe: _____ m unter Gelände

Grundwasserspiegel bei max. Entnahme: _____ m unter Gelände
(wenn der Brunnen schon vorhanden ist)

Art der Pumpe: () Unterwasser- oder () Saugpumpe oberirdisch

Antriebsart: () Elektro- oder () Verbrennungsmotor

Entnahmemengenmessenrichtung: () Wasserzähler (Wasseruhr)
() Betriebsstundenzähler
() induktives Durchflussmessgerät

VI. Nachbargrundstücke

Existieren im Umkreis von 200 m um den Entnahmestandort weitere Entnahmen anderer Eigentümer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer)?

Falls ja, Angabe der Eigentümer mit Anschrift, Flurstücksbezeichnung des Entnahmestandorts und Art der Entnahme (1 = Trinkwasserbrunnen, 2 = Beregnungsbrunnen, 3 = Entnahme aus Oberflächengewässer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer mit Anschrift	Entnahmeart (1, 2, 3)

VII. Unterlagen

Diesem Antrag sind in **dreifacher** Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt)
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt, die Beregnungsflächen mit einer blauen Umrandung einzutragen.
2. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Grundkarte)
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt, die Beregnungsflächen mit einer blauen Umrandung einzutragen. Der Lageplan muss mind. die Fläche im Umkreis von einem Kilometer um den Brunnen abdecken.
3. Flurkartenauszug mit genauer Eintragung des Brunnenstandorts
4. Schichtenverzeichnis, -profilzeichnung und Ausbauezeichnung des Brunnens / der Brunnen oder einer Aufschlussbohrung. Wurde der Brunnen / die Brunnen schon erstellt, ist ggf. ein Leistungspumpversuch durchzuführen und zu protokollieren.
5. Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn
Nur erforderlich, wenn Grundstücke oder Entnahmen anderer (s. VI.) im Abstand von 200 m vorhanden sind.

6. Einverständniserklärung des Eigentümers, sofern das betreffende Grundstück der beantragten Entnahme nicht Eigentum des Antragstellers ist.
7. Chemische Analyse des Grundwassers
(Eine Untersuchung auf die Hauptinhaltsstoffe ist empfehlenswert. Eine Parameterliste kann bei der Wasserbehörde angefordert werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen kann die Wasserbehörde während des Verfahrens eine Analyse fordern und den Parameterumfang vorgeben.)

VIII. Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und § 2 Landeswassergesetz sind bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind, größte Sorgfalt und eine sparsame Verwendung des Wassers sicher zu stellen. Da eine Grundwasserentnahme einen Eingriff in den empfindlichen Grundwasserhaushalt darstellt, sind die im beigefügten Merkblatt aufgeführten Hinweise bei der Verwirklichung der Maßnahme zu beachten.

Es ist ratsam, schon vor der Antragstellung Kontakt mit der Wasser- und Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten anzuzeigen (§ 7 Landeswassergesetz). Erfolgte diese Anzeige noch nicht, ist sie mit dem „Anzeigeformular für Erdaufschlüsse“ unverzüglich nachzureichen.

Die einschlägigen DIN-Normen und DVWK- sowie DVGW-Regelwerke sind zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zum Thema "Grundwasserentnahmen".

IX. Erklärung des Antragstellers

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen hat mitgewirkt:

Mir ist bekannt, dass die Wasserbehörde weitere Unterlagen und Angaben (s. Merkblatt) anfordern kann und dass die von mir beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nur widerruflich erteilt wird.

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Merklblatt

Zur Minimierung des Grundwasserbedarfs ist es evtuell erforderlich, dass die beantragte Entnahmemenge den jeweiligen Boden- und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen. Dafür ist u.U. eine Beurteilung des Bodenwasserhaushaltes erforderlich (nutzbare Feldkapazität, Grenzflurabstand, Abstand vom Kapillarsaum zur Geländeoberfläche) notwendig.

Da kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, kann es vorteilhaft sein, dass zunächst eine Aufschlussbohrung durchgeführt wird, um zunächst die hydrogeologischen Verhältnisse zu klären.

Die Bohrarbeiten dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden (vorzugsweise Unternehmen mit einer Zulassung nach DVGW-Regelwerk W 120).

- Werden bindige Deckschichten durchteuft, sind diese mittels Tonsperren wieder zu versiegeln.
- Unterschiedliche Grundwasserstockwerke dürfen nicht mit Filtern verbunden werden.
- Aufschlussbohrung oder Brunnen sind so auszubauen, dass Grundwasserstandsmessungen durchgeführt werden können.
- Falls Aufschlussbohrung oder Brunnen nicht ausgebaut werden, müssen sie wieder fachgerecht verfüllt werden. Bindige Deckschichten sind mittels Tonsperren zu versiegeln.

Damit Verdunstungsverluste klein gehalten werden, sollte nachts beregnet werden. Da jedoch Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen sind, z.B. Lärmbelästigung von Anwohnern, muss dieser Sachverhalt jeweils geprüft werden.

Aufgrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Wasser sollte bei der Planung geprüft werden, ob eine Nutzung von aufgefangenem Niederschlagswasser möglich ist.

Das für die Beregnung entnommene Grundwasser darf nicht künstlich abgeleitet werden. (Hierunter fallen nicht vorhandene Drainagen)

Um mögliche Auswirkungen auf Nachbarflächen einzugrenzen, sollte der Entnahmestandort im Zentrum der zu beregnenden Flächen liegen.

Es wird empfohlen, ein fachkundiges Büro mit der Planung und Ausführung zu beauftragen.

Während des Antragsverfahrens müssen ggf. ergänzende Unterlagen bzw. Gutachten eingereicht werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- Pumpversuch inkl. Bau und Beobachtung von Grundwassermessstellen
- Gutachten (hydrogeologisch, bodenkundlich, pflanzensoziologisch)
- Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude

Ob und welche der genannten Maßnahmen evtuell erforderlich sind und wie umfangreich sie sein müssen, ist abhängig von der Größe, dem Standort und Einwendungen zu der geplanten Grundwasserentnahme.